

Merkblatt für Schullaufbahnentscheide

Schulpflegebeschluss Nr. 159-13/11

Gesetzlicher Hintergrund

§ 32 Volksschulgesetz

§§33 - 40 Volksschulverordnung

- Grundlage einer Schullaufbahnentscheidung ist die Gesamtbeurteilung.
- Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
- Die Entscheide werden bis **Ende April** getroffen.
- Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
- Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des **ersten Schulhalbjahres**, benachrichtigt.
- Vermag eine Schülerin oder Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann er oder sie auf der Primarstufe oder Kindergarten die Klasse wiederholen respektive ein drittes Kindergartenjahr machen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt.
- Die 6. Klasse der Primarstufe kann nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen.
- Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er eine Klasse überspringen oder frühzeitig in die 1. Klasse eingeschult werden.

Vorgehen an der Primarschule Wettswil (Zeitplan siehe oben)

1. Das Schulische Standortgespräch ist für den Schullaufbahnentscheid massgebend. Beim Schulischen Standortgespräch sind die Eltern, die Klassenlehrperson und die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge anwesend. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen und die Schulleitung beigezogen werden.
2. Die Schulleitung gibt das Einverständnis. Bei Konsens aller Beteiligten leitet die Schulleitung die Massnahme ein und orientiert die Schulpflege.
3. Kann beim schulischen Standortgespräch keine Einigung erzielt werden, wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen.
4. Gibt es weiterhin keine Einigung überweist die Schulleitung die Akten an die Schulpflege.
5. Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen.
6. Die Schulpflege fällt einen rekursfähigen Entscheid aufgrund der vorliegenden SPD-Empfehlung sowie eines schriftlichen Gesuches der Eltern.